

JAHRESBERICHT 2013

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde /
Berufsbeistandschaft Sarganserland

Zu Handen:

- Verwaltungsrat
- Delegiertenversammlung
- Präsident GPK
- Kanton St.Gallen / Departement des Innern / Amt für Soziales
- Medien

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Fallstatistik	4
2.1 Überblick	4
2.2 Zuteilung der Dossiers/Mandate	5
2.3 Aufteilung der Massnahmen der Berufsbeistandschaft und der Beschlüsse der KESB	6
3. Tätigkeitsbericht	7
3.1 Abklärung und Erlass von Massnahmen / Fallführung und Betreuung der Klienten	7
3.2 Kindesschutzmassnahmen	7
3.3 Erwachsenenschutzmassnahmen	7
3.4 Entschädigung für die Mandatsführung der Berufsbeistandschaft	8
4. Organisation und Personelles	8
5. Ausblick	9
Anhang 1: Organigramm KESB Sarganserland	10
Anhang 2: Organigramm KESB Sarganserland personifiziert	11

1. Einleitung

Seit dem 1. Januar 2013 ist in der Schweiz das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Die darin verankerten Formen der Beistandschaft lösen im Bereich des Erwachsenenschutzes die bisherigen Massnahmen Beistandschaft, Beiratschaft, Vormundschaft und erstreckte elterliche Sorge ab und gehen verstärkt auf die individuellen Bedürfnisse hilfsbedürftiger Personen ein, was wiederum auch Auswirkungen auf die Mandatsführung zur Folge hat. Die Regelungen des bisherigen zivilrechtlichen Kindesschutzes bleiben im neuen Recht unverändert.

Diese Reorganisation des Bundesrechts hatte auf kantonaler und kommunaler Ebene grundlegende Anpassungen des Systems zur Folge. Mit dem neuen Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG-KES) wurde den Gemeinden die Pflicht auferlegt, die KESB in regionaler Zusammenarbeit zu bestellen. Für die Umsetzung des neuen Rechts sind im Kanton St.Gallen neun regionale interdisziplinäre Fachbehörden zuständig, wobei den Gemeinden drei verschiedene Trägerschaftsmodelle zur Verfügung standen. Die acht Gemeinden des Sarganserlandes wählten das Modell des Zweckverbandes und integrierten die neue regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland. Dies wurde zum Anlass genommen, gleichzeitig die Berufsbeistandschaft – ehemals Amtsvormundschaft – Sarganserland der Leitung der KESB zu unterstellen und somit eine Aufteilung des Zweckverbandes in eine sogenannte „gesetzliche“ und eine „freiwillige“ Abteilung vorzunehmen.¹ Die KESB übt sodann von Gesetzes wegen die Aufsicht über die Berufsbeistandschaft aus.

Die Mitglieder der KESB entscheiden unabhängig. Das Amt in der Fachbehörde ist zudem unvereinbar mit einer Funktion im Rat oder der Verwaltung einer politischen Gemeinde, welche die KESB bestellt hat. Beschwerdeinstanzen sind durchwegs Gerichtsbehörden (Verwaltungsrekurskommission, Kantonsgericht), was eine Anforderung des Bundesrechts ist. Die administrative Aufsicht der KESB ist indessen im kantonalen Amt für Soziales angesiedelt.

¹ Siehe Anhang 1: Organigramm KESB Sarganserland.

2. Fallstatistik

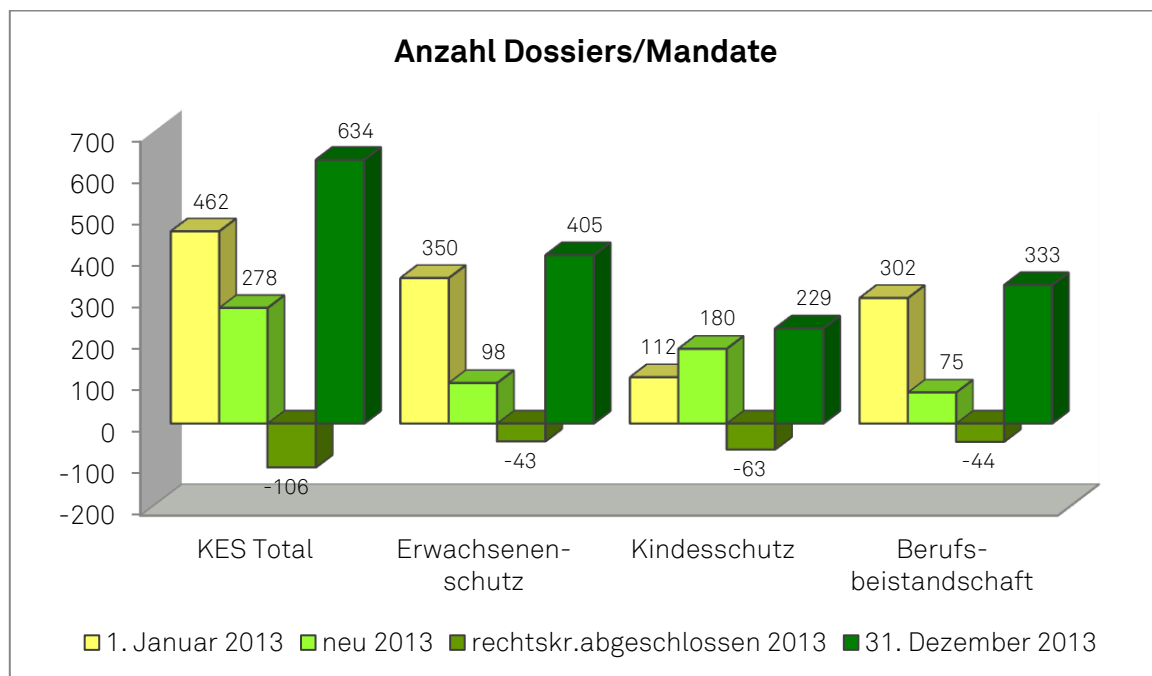
2.1 Überblick

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB):

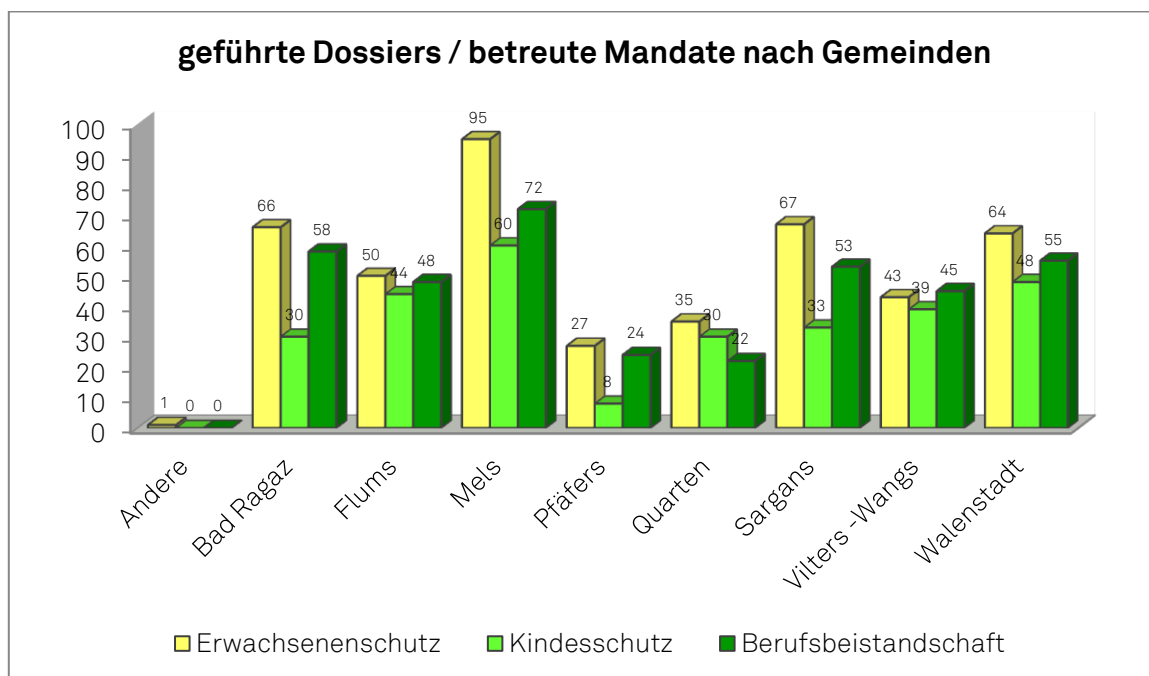
Von den ehemaligen Vormundschaftsbehörden waren der KESB zirka 500 Dossiers angekündigt worden. Die KESB übernahm letztlich bis Ende Januar 2013 462 pendente Dossiers. Während des Jahres 2013 wurden insgesamt 740 Dossiers geführt. Es waren 278 Neueingänge und 106 rechtskräftige Abschlüsse² zu verzeichnen. 22 Abschlüsse waren per 31. Dezember 2013 noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Am 31. Dezember 2013 waren 634 Dossiers aktiv.

Berufsbeistandschaft:

Die Berufsbeistandschaft betreute im Jahr 2013 insgesamt 377 (+20) Klientinnen und Klienten. Es waren 75 (+15) neue Mandate zu verzeichnen. Im Gegenzug konnten 44 (-11) Mandate abgeschlossen werden. Am 1. Januar 2013 waren 302 (+5) und am 31. Dezember 2013 333 (+31) Dossiers aktiv.



² Abschlüsse beinhalten: Aufhebung der Massnahme, Aufhebung FU, Verzicht auf Massnahme, Übertragungen an andere KESB, Unterhaltsvertrag, gemeinsame elterliche Sorge.



3

2.2 Zuteilung der Dossiers/Mandate

Bei der KESB ist die Verfahrensleitung von Gesetzes wegen bei einem Behördenmitglied anzusiedeln. Angedacht war grundsätzlich die Aufteilung nach Stellenprozenten unter Berücksichtigung der einzelnen Fachdisziplinen der Behördenmitglieder. Die tiefen Stellenprozente der Hälfte der Behördenmitglieder verunmöglichte jedoch eine effiziente, zeitgerechte Fallbearbeitung, sodass die Verfahrensleitung mit Ausnahme von wenigen Dossiers bei der Präsidentin und der Vizepräsidentin zuzuteilen waren. Seit der Schaffung des Fachdienstes per November 2013 erfolgt die eigentliche Fallführung zu einem grossen Teil bei den Mitarbeitenden des Fachdienstes bzw. auch beim Leiter Kanzlei.

Bei der Berufsbeistandschaft waren die Mandate wie folgt aufgeteilt:

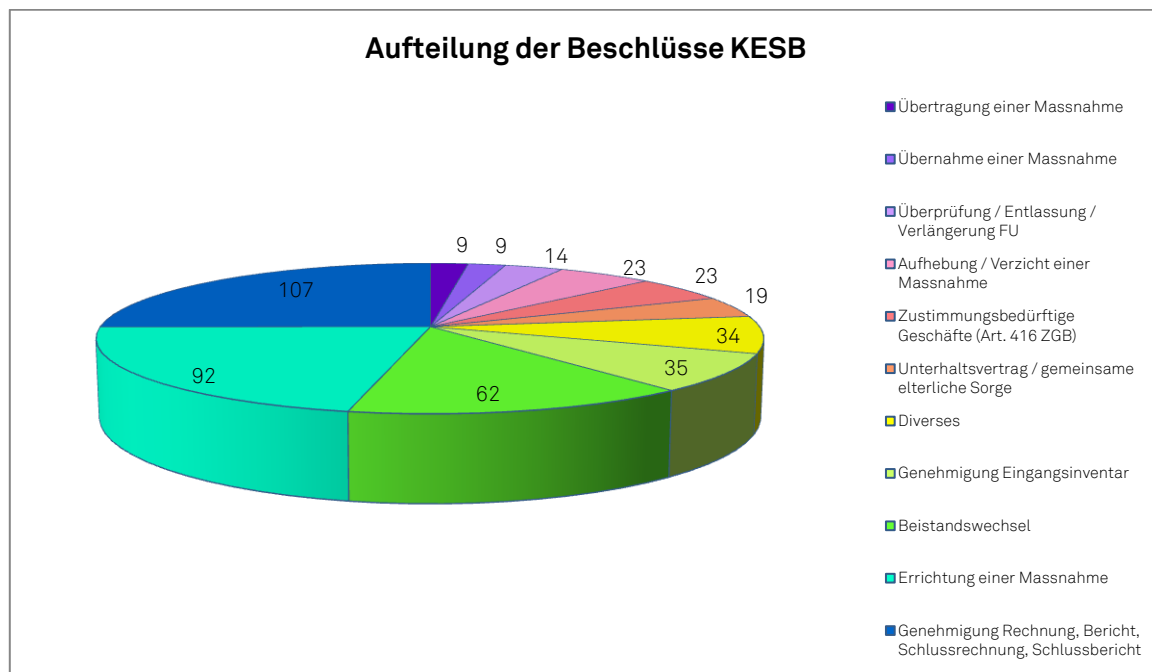
	Total	per 31.12.2013
Markus Ebli, Abteilungsleiter:	79	68
Hansueli Brunner (bis 31.10.2013)/		
Fabienne Fluor (ab 01.11.2013):	72	57
Céline Fäh:	92	83
Brida Janki:	56	50
Caroline Loosli:	78	75
Anzahl Mandate total:	377	333

³ Andere Gemeinden: Eine Person mit unbekanntem Wohnsitz und vorübergehendem Aufenthalt in unserem Zuständigkeitsgebiet.

Die übrigen Mandate werden durch private Mandatstragende betreut.

2.3 Aufteilung der Massnahmen der Berufsbeistandschaft und der Beschlüsse der KESB

Die bisherigen altrechtlichen Massnahmen sind bis Ende 2015 in Massnahmen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes zu überführen. Lediglich die Personen, die nach bisherigem Recht entmündigt worden sind, stehen mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts unter umfassender Beistandschaft. Die Erwachsenenschutzbehörde hat jedoch von Amtes wegen so bald wie möglich die erforderlichen Anpassungen an das neue Recht vorzunehmen. Im vergangenen Jahr konnten einerseits aufgrund des grossen Arbeitsanfalles, andererseits aber auch aufgrund der Unterdotierung der KESB sowie der Einarbeitung der im Kindes- und Erwachsenenschutz grösstenteils unerfahrenen Mitarbeitenden nur wenige Massnahmen ins neue Recht überführt werden. Die altrechtlichen Massnahmen werden von der Berufsbeistandschaft nach den Grundsätzen des neuen Rechts weitergeführt. Eine Aufteilung sämtlicher Dossiers bzw. von der Berufsbeistandschaft geführten Mandate nach den verschiedenen Formen der alt- und neu-rechtlichen Massnahmearten macht derzeit noch wenig Sinn, zumal eben die altrechtlichen Beistand- und Beiratschaften nicht oder nur teilweise mit den neurechtlichen Beistandschaften vergleichbar sind. Hingegen können die von der KESB im Jahre 2013 rechtskräftig erlassenen 427 Beschlüsse wie folgt aufgeteilt werden:



Nicht in dieser Aufteilung enthalten sind 76 per Ende 2013 noch nicht in Rechtskraft erwachsene Beschlüsse – wovon 14 Unterhaltsverträge – sowie die Ausstellung der Handlungsfähigkeits-

zeugnisse. Diese Aufgabe ging per 1. Januar 2013 von den Gemeinden an die neuen KESB über. Insgesamt wurden in der Berichtsperiode 271 Handlungsfähigkeitszeugnisse ausgestellt.⁴

3. Tätigkeitsbericht

3.1 Abklärung und Erlass von Massnahmen / Fallführung und Betreuung der Klienten

Sowohl die Sachverhaltsabklärung, welche dem Erlass einer Massnahme durch die KESB voraus geht, wie auch die Führung von Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen beinhalten anspruchsvolle und vielseitige Herausforderungen an die Mitarbeitenden der KESB und der Berufsbeistandschaft. Es werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie bei Bedarf Angehörige durch die KESB befragt und angehört bzw. durch die Beiständinnen und Beistände betreut. Im Mittelpunkt sämtlicher Aufgaben stehen immer das Wohl und das Interesse der betroffenen Person und deren grösstmöglicher Schutz. Komplexe Problemstellungen im rechtlichen Bereich wie auch schwierige persönliche und familiäre Konstellationen, verbunden mit schweren psychischen oder körperlichen Schwächezuständen der Klienten, oftmals mangelnde Kooperationsbereitschaft oder -möglichkeiten stellen mitunter grosse Herausforderungen an die Professionalität der Mitarbeitenden der KESB und der Berufsbeistandschaft. Dazu kommen finanzielle und administrative Belange wie sozialversicherungsrechtliche Abklärungen, Zusammenarbeit mit diversen anderen Amts- und Verwaltungsstellen sowie Heimen, welche immer zeitaufwendiger und komplizierter werden.

3.2 Kinderschutzmassnahmen

Bei den Neueingängen stieg die Zahl der Dossiers im Kinderschutz stärker an als jene im Erwachsenenschutz. Der anfängliche Stau bei der Bearbeitung von Kinderunterhaltsverträgen und Anträgen auf die gemeinsame elterliche Sorge bei der KESB konnte dank der Schaffung des Fachdienstes bis Ende Jahr annähernd abgebaut werden. Auch bei der Fallführung der Berufsbeistandschaft bekräftigt sich die Tendenz zu einem Anstieg von Kinderschutzfällen. Insgesamt betreute die Berufsbeistandschaft während des Berichtsjahres 128 Kinderschutzmassnahmen, im Gegensatz zu 129 des Vorjahres. Häufig bedingen diese Fälle nicht nur bei der Errichtung der Massnahme, sondern auch bei der Betreuung eine intensive Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Berufsbeistandschaft. Zudem sind weitere Systempartner wie Eltern, Schule, Verwandte, Heime, Lehrmeister etc. miteinzubeziehen, was zwar der Arbeit einen interessanten und fordernden Aspekt verleiht, aber auch sehr zeitaufwendig sein kann.

3.3 Erwachsenenschutzmassnahmen

Im Bereich des Erwachsenenschutzes führte die Berufsbeistandschaft insgesamt 249 Mandate. Der Hauptteil dieser Mandate besteht – nach den Grundsätzen des neuen Erwachsenenschutzrechtes beurteilt – aus Vertretungsbeistandschaften mit Einkommens- und Vermögensverwal-

⁴ Diverse Beschlüsse enthalten: Zustimmung Pflegekindadoption, Überprüfung Obhutsentzug, Zustimmung Anzehrung Kindesvermögen, Weisungen, Genehmigung Kontoübertrag, Gebührenerlass etc.

tung. Je nach Fall wird die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person mehr oder weniger stark eingeschränkt, was sich wiederum auf den Aufwand der Berufsbeiständigen und -beistände auswirkt. Im Rahmen dieser Mandatsbetreuung wurden von der Berufsbeistandschaft insgesamt 225 Buchhaltungen geführt. Bei rund der Hälfte war die ordentliche Rechnungsprüfung per Ende 2012 fällig, bei der anderen Hälfte per Ende 2013. Diese Rechnungsprüfungen sind von der KESB vorzunehmen.

3.4 Entschädigung für die Mandatsführung der Berufsbeistandschaft

Unter dem alten Vormundschaftsrecht wurden die Entschädigungen der Berufsbeistandschaft jeweils noch im selben Jahr in Rechnung gestellt. Nach der neuen kantonalen Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften legt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Höhe der Entschädigung der privaten Beiständigen und Beistände sowie der Berufsbeiständigen und -beistände nach Abschluss der Berichtsperiode fest. Folglich werden die Entschädigungen für die Mandatsführung der Berufsbeistandschaft künftig erst im darauf folgenden Jahr entweder dem Klienten / der Klientin oder der Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt.

4. Organisation und Personelles

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:

Die KESB war per 1. Januar 2013 mit insgesamt 440 Stellenprozenten dotiert. 240 Prozent entfielen auf die Behörde, verteilt auf fünf Mitglieder, 200 Prozent wurden durch zwei Sekretariatsmitarbeitende abgedeckt. Schon im Januar zeigte sich, dass es der Präsidentin der KESB aufgrund der Aufbauarbeit der neuen Organisation, der Stellenleitung sowohl der KESB als auch der Berufsbeistandschaft und der zu übernehmenden Verfahrensleitungen als Behördenmitglied nicht möglich war, zusätzlich die notwendige Unterstützung der übrigen Behördenmitglieder zu garantieren und alle Fachabklärungen im juristischen Bereich abzudecken. Der Verwaltungsrat beschloss daher am 25. Januar 2013 die Schaffung einer zusätzlichen Stelle eines juristischen Mitarbeiters mit einem Pensum von 100 Prozent, trennte sich jedoch gleichzeitig von einem Behördenmitglied mit juristischer Berufsausbildung und 20 Prozent Pensum. Die neue Stelle konnte per 22. Mai 2013 besetzt werden.

Während des ersten halben Jahres zeigte sich deutlich, dass – trotz Schaffung einer zusätzlichen Stelle – die Arbeitslast und Aufbauarbeit der gesamten Organisation mit der ursprünglichen Aufstellung der Behörde auf Dauer nicht zu bewältigen ist. Der Verwaltungsrat setzte daher eine Arbeitsgruppe ein, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und zwei Verwaltungsratsmitgliedern des Zweckverbandes sowie der Präsidentin der KESB, welche eine Reorganisation der KESB zu prüfen hatte. Mit Beschluss vom 25. Juli 2013 wurde die von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete neue Organisationsform anlässlich einer ausserordentlichen Verwaltungsratssitzung gutgeheissen. Einerseits wurde ein Fachdienst für die KESB geschaffen, bestehend aus zwei Mitarbeitenden mit juristischer und sozialer Berufsausbildung sowie einem Revisor bzw. einer Revisorin. Im Gegenzug wurde das Pensum des Behördenmitgliedes mit ökonomischer Berufsausbildung von 20 auf 10 Prozent reduziert. Zudem wurde der gesamte Sekretariatsbereich der

KESB und der Berufsbeistandschaft reorganisiert und die beiden Sekretariate inkl. der Buchhaltung zu einer Kanzlei mit einer separaten Abteilungsleitung zusammengelegt.⁵ Dem bisherigen Leiter Kanzlei musste aufgrund dieser Reorganisation leider gekündigt werden. Die Revisorsstelle mit einem Pensum von 50 Prozent konnte per Mitte August in Form einer Aushilfsstelle besetzt werden; per 1. Dezember 2013 erfolgte die Festanstellung. Die restlichen zwei Stellen des Fachdienstes wurden per 1. November 2013 mit einem patentierten Rechtsagenten und einer ehemaligen Leiterin Sozialamt bzw. Vormundschaftssekretärin aus der Region mit einem Pensum von je 80 Prozent besetzt. Die Leitung der Kanzlei KESB/Berufsbeistandschaft wurde dem bisherigen juristischen Mitarbeiter übertragen.

Berufsbeistandschaft:

Das noch junge Team der Berufsbeistandschaft arbeitete sich im vergangenen Jahr unter der Leitung von Markus Ebli ebenfalls vertieft ins neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ein und leistete mit seiner fachspezifischen Berufserfahrung den neuen Mitarbeitenden der KESB wertvolle Unterstützung. Leider war auch dieses Jahr ein personeller Wechsel zu verzeichnen. Hansueli Brunner verliess unsere Berufsbeistandschaft, um bei der KESB Glarus, nahe seinem Wohnort, eine neue Herausforderung anzunehmen.

5. Ausblick

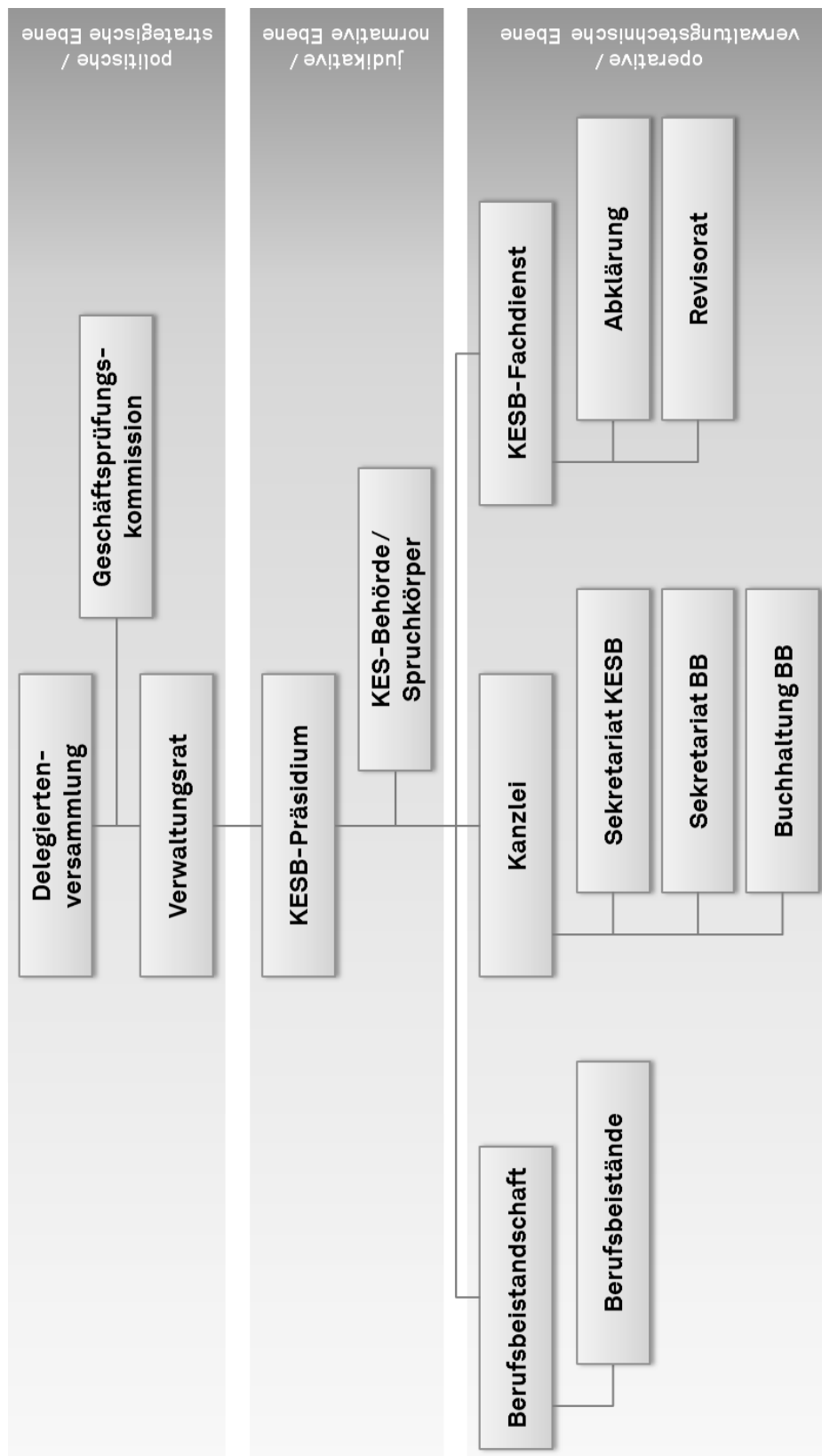
Der Aufbau der neuen Organisation KESB wird auch im Jahr 2014 eine ressourcen- und arbeitsintensive Herausforderung bleiben und neben dem eigentlichen Hauptgeschäft, der Klientenbetreuung, stattzufinden haben. Per 1. Juli 2014 treten sodann die neuen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die gemeinsame elterliche Sorge in Kraft. Im Hinblick darauf, dass ein Elternteil ohne Sorgerecht das gemeinsame Sorgerecht „innert Jahresfrist seit Inkrafttreten“ zu beantragen hat, ist ab Mitte 2014 mit einer erheblichen Anzahl von Gesuchen zu rechnen. Gesuche bei Einigkeit der Eltern sind nicht weiter problematisch. Anspruchsvoll für alle Beteiligten und insbesondere die KESB werden aber jene Fälle sein, bei denen sich die Eltern nicht einig sind.

Während in anderen Kantonen bereits im Vorfeld zur Inkraftsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes erhebliche Aufbauarbeit auf kantonaler Ebene geleistet wurde, ist im Kanton St.Gallen die Umsetzung der eidgenössischen Bestimmungen auf kommunaler bzw. regionaler Ebene aufzugleisen. Aufgrund der einjährigen Erfahrung gilt es nun, unter anderem Verfahrensabläufe und interne Organisationsstrukturen zu bestimmen und in einem Organisationsreglement des Zweckverbandes verbindlich festzulegen. Hierzu wurde denn auch bereits eine Arbeitsgruppe bestimmt, die im Januar 2014 die Arbeit aufnehmen wird. Die Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen der neun regionalen KESB werden weiterhin administrative Abläufe, Informatik etc. wie auch Rechtsprechung miteinander besprechen und – soweit aufgrund der regionalen Unterschiede überhaupt möglich – zu koordinieren versuchen.

⁵ Siehe Anhang 2: Organigramm KESB Sarganserland personifiziert.

Organigramm KESB Sarganserland

Anhang 1:



kesb

Organigramm KESB Sarganserland

Anhang 2:

